

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Letzte Änderung: 23.07.2019

Version: #03

1 Begriffsdefinition

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen zur Regelung der allgemeinen Rechte und Pflichten im Zuge einer Angebotslegung und/ oder Leistungserbringung der Heavy Detail e.U., nachfolgend "Heavy Detail", "HD" oder Auftragnehmer genannt, gegenüber dem Kunden, nachfolgend Auftraggeber genannt.

2 Geltung

2.2 Die nachstehenden Rahmenbedingungen des Auftragnehmers gelten für sämtliche Design-Verträge und beauftragte Angebote des Auftragnehmers. Von diesen Bedingungen abweichende oder darüber hinausgehende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen vom Auftraggeber, werden nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich durch den Auftragnehmer im voraus bestätigt wurde. Die Gegenzeichnung eines Angebotes und weitere Verträge die zur Leistungserbringung durch Heavy Detail führen gelten als Anerkennung dieser Rahmenbedingungen.

3 Grundlagen der Zusammenarbeit

3.1 Grundlage jedes Auftrags ist ein vom Auftraggeber vorgegebener Rahmen (Briefing), dessen Anforderungen von Heavy Detail zu erfüllen sind. Innerhalb des Briefings besteht bei der Erfüllung des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

3.2 Heavy Detail schafft das Werk eigenverantwortlich und ist berechtigt, zur Durchführung sachverständige Mitarbeiter oder Kooperationspartner heranzuziehen.

3.3 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen alle Materialien und Informationen für die zeitgerechte Fertigstellung der Arbeit zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber kann keinen Mangel bei Abnahme feststellen, wenn dieser durch den Auftraggeber verschuldet und durch fehlerhafte oder nicht zeitgerechte Information entstanden ist.

3.4 Zu einer die allgemeine Schlüssigkeit überschreitenden Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet.

4 Vergütung

4.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich in Euro, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und exklusive eventuell notwendiger spezieller Software oder Hardware, Botendienste, Nutzungsrechte, Serverkosten sowie allfälliger Gebühren für Standard-Softwarelizenzen wie z.B. Microsoft-Lizenzen, Schriftfonts u.ä.

4.2 Erbringt Heavy Detail zusätzliche Leistungen, insbesondere Änderungen auf Wunsch des Auftraggebers, welche vom definierten Leistungsumfang des Projekts nicht abgedeckt sind, so werden die daraus resultierenden Mehrkosten nach Aufwand gemäß dem jeweils gültigen

Stunden- bzw. Tagessatz verrechnet.

4.3 Zahlungsbedingungen

4.3.1 Sofern keine anderen Zahlungsschritte vereinbart werden, ist Heavy Detail berechtigt, monatliche Teilrechnungen zu stellen. Die Zahlung erfolgt netto ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung an das auf der Rechnung angeführte Konto.

4.3.2 Die Einhaltung der Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung von Leistungen durch Heavy Detail. Bei Akontozahlungen ist Heavy Detail erst nach Zahlungseingang zur Leistungserbringung verpflichtet. Bei Zahlungsverzug ist Heavy Detail außerdem berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten, auch Kosten des Einschreitens von Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwälten, sowie Verzugszinsen in der Höhe von 5 % pro 10 Tage zusätzlich zu verrechnen. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich sein Einverständnis mit der an Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwälten notwendigen Datenübermittlung (wie etwa Name, Adresse, Mahndaten u.ä.).

4.3.3 Des Weiteren ist Heavy Detail bei weiterem Zahlungsverzug und nach erfolgloser Mahnung berechtigt, vertragliche Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen und/oder den Vertrag nach Setzung einer zweiwöchigen Frist mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

4.3.4 Jedenfalls ausgeschlossen ist eine Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber Heavy Detail und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von Heavy Detail nicht anerkannter Mängel.

4.3.5 Einwendungen gegen Rechnungen sind vom Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung schriftlich bei Heavy Detail zu erheben. Mit unbeeinrachtem Ablauf der Frist, erkennt der Auftraggeber die Richtigkeit der Rechnung dem Grunde und der Höhe nach an.

4.4 Entgeltlichkeit der Präsentationsleistungen

4.4.1 Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation zu erstellen (Entwurf), gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Sollte anlässlich der Einladung die Höhe des Entgeltes nicht vereinbart worden sein, so gebührt ein angemessenes Entgelt von zumindest 10 % des in Aussicht genommenen Gesamtauftragsvolumens.

4.4.2 In jedem Fall bleiben selbst bei Projektbeauftragung sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte (insb. §§ 14 ff UrhG) an der Präsentation exklusiv bei Heavy Detail. Jegliche widerrechtliche Verwendung ist unzulässig.

4.4.3 Im Falle des Zuwiderhandelns seitens des Auftraggebers gilt eine Vertragsstrafe in der Höhe von Eur 20.000,- (Euro zwanzigtausend) als vereinbart. Das richterliche Mäßigungsrecht ist ausgeschlossen.

4.4.4 Durch die Abhaltung der Präsentation wird der Auftrag zugleich angenommen und erfüllt. Die unentgeltliche Anfertigung von Entwürfen, Abhaltung von Briefings oder Präsentationen, Ausarbeitung von Farb- und Designkonzepten etc. ist ausgeschlossen.

4.4.5 Als vereinbart gilt, dass die von Heavy Detail erstellten Konzepte bzw. Durchgeführten Präsentationen als schützenswerte Werke anerkannt werden, die nur deshalb erbracht wurden, weil der Auftraggeber an ihrer wirtschaftlichen Verwertung interessiert ist. Jede Art der Verwendung, Vervielfältigung oder sonstigen Verwertung der Konzepte, Werbeideen oder des anlässlich der Präsentation zur Verfügung gestellten Datenmaterials durch den Auftraggeber oder Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Heavy Detail.

4.5 Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder außerhalb Wiens werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Für Fahrtkosten wird eine Fahrtkostenpauschale von € 0.30 pro Kilometer verrechnet.

5 Geheimhaltung

Nachfolgende Unterpunkte (5.X) sind ungültig, wenn bereits eine unterzeichnete Geheimhaltungsvereinbarung existiert.

5.1 Heavy Detail verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit dem Design-Vertrag zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – weder aufzuzeichnen noch weiter zu geben oder zu verwerten.

5.2 Der Auftragnehmer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

5.3 Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vom Auftragnehmer, dies gilt insbesondere auch auf die während der Entwicklungsphase zur Kenntnis gebrachten Ideen und Modellstudien die nicht unmittelbar mit dem Auftrag in Verbindung stehen.

6 Leistungsfristen

Sind verbindliche Fristen zum Projektabschluss gesetzt, gilt folgendes:

6.1 Ggf. auftretende Verzögerungen wegen mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers sind von der Frist in Abzug zu bringen.

6.2 Wird die Frist um mehr als 2 Wochen überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Auftraggeber die Fertigstellung, der Auftragnehmer die Abnahme nicht mehr verlangen kann.

6.3 Ist die Nichteinhaltung der Frist auf eine erst nach Vertragsabschluss eintretende oder erkennbar werdende höhere Gewalt zurückzuführen, wird die Frist bei vorübergehender Natur der Störung bis zu deren Wegfall verlängert, längstens jedoch um 6 Monate. Gleiches gilt bei Streiks, Aussperrungen, Fehlen erforderlicher Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen oder sonstiger Ereignisse, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern vom Auftragnehmer eintreten.

7 Abnahme

7.1 Im Laufe der Umsetzung sind Termine festzulegen in denen die laufende Arbeit besprochen werden kann, genannt Abnahmetermine. Hierbei wird die vorige und nächste Leistungsphase (auch als Meilenstein oder Phase bezeichnet), welche zwischen den Abnahmeterminen liegen, besprochen.

7.2 Die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn den voraussichtlichen und besprochenen Leistungen der darauf folgenden Leistungsphase nicht widersprochen wird.

7.3 Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage weiterer Leistungen.

7.4 Die Abnahme kann durch jeden projektnahen Mitarbeiter erfolgen, wenn nicht eine andere Zusammenarbeit vereinbart wurde.

7.5 Aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) kann der Abnahme nicht widersprochen werden. Der Auftraggeber ist insoweit auf sein Kündigungsrecht verwiesen.

8 Kündigungsrecht

8.1 Der Auftraggeber kann bis zur vollständigen Leistungserbringung jederzeit den Vertrag kündigen. Er kann auch aus Gründen des Geschmacks kündigen.

8.2 Kündigt der Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen zzgl. entstandenem Nebenleistungs- und Kostenaufwand zu verlangen. Hierbei ist, ausgehend von der vereinbarten Gesamtsumme, als Berechnungsgrundlage der prozentuelle Fortschritt (in Tagen) im Projekt heranzuziehen. (Beispiel: Vereinbarte Projektdauer: 50 Tage, mit Kündigung am 12. Tag ergibt 24% exkl. Nebenleistungs und Kostenaufwand).

8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber oder projektnahen Mitarbeitern Gelegenheit zur Begutachtung der Leistungen einzuräumen. Bei einer Kündigung werden sämtliche bisherige Fortschritte dokumentiert und als Beweismittel der erbrachten Leistung unbefristet aufbewahrt.

8.4 Kündigt der Auftraggeber, so gehen keinerlei Nutzungsrechte der aktuellen Leistungsphase auf den Auftraggeber über. Sämtliche vom Auftragnehmer gefertigten Gegenstände, z.B. Ideenskizzen, Feinentwürfe, Darstellungen, Volumen und sonstige Modelle sind dem Auftragnehmer unverzüglich zurückzugeben und dürfen vom Auftraggeber nicht wirtschaftlich verwertet werden. Im Falle des Zuwiderhandelns seitens des Auftraggebers gilt eine Vertragsstrafe in der Höhe von Eur 20.000,- (Euro zwanzigtausend) als vereinbart. Das richterliche Mäßigungsrecht ist ausgeschlossen.

9 Nachbesserung / Gewährleistung

9.1 Infolge der an den Auftragnehmer übertragenen Gestaltungsfreiheit und der damit verbundenen künstlerischen Eigenheiten, können aus Gründen des Geschmacks und damit verbundenen Leistungen keine Nachbesserungs oder Gewährleistungsrechte entstehen.

9.2 Bei Abnahmeterminen müssen die Funktionen des Produkts entsprechend der Anforderungen getestet werden. Bei Abgabe von technischen Daten (zB. CAD Zeichnungen oder beauftragte Software-Entwicklung) wird eine dem Leistungsumfang und Briefing entsprechende Funktion 12 Monate ab Abnahme gewährleistet.

10 Nutzungsrechte

10.1 Die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem endgültigen Design-Produkt werden mit der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Honorars für alle etwaigen Leistungsphasen auf den Auftraggeber übertragen.

10.2 Eine Weiterübertragung des Nutzungsrechts an Dritte bedarf einer Vereinbarung der Parteien.

10.3 Nutzungsrechte an den Entwürfen, Varianten und Studien die nicht Teil des Design-Produkts der entsprechenden Leistungsphase sind werden nicht übertragen, da diese lediglich die Entwicklung und Entscheidungsfindung zur Auswahl eines endgültigen Entwurfs und Design-Produkts vorbereiten.

10.4 Zur Erbringung der gewünschten Leistung samt Übergabe der Produktionsdaten gilt eine angemessene Entlohnung nach §§ 1004, 1152 ABGB als vereinbart. Die Übergabe von Entwicklungsdaten ist nur dann ein Teil der Leistung, wenn sie schriftlich und gegen entsprechendes zusätzliches Honorar vereinbart wurde.

10.5 Der Schutz der übertragenen Nutzungsrechte fällt in die Verantwortung des Auftraggebers. Kommt dieser seinen Schutzpflichten nicht nach, kann der Auftragnehmer selber das Erforderliche auf Kosten des Auftraggebers veranlassen, wenn durch den mangelnden Schutz seine Interessen ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigt werden.

10.6 Der Auftragnehmer behält das Nutzungs- und Urheberrecht auf eigens entwickelte Prozesse und Prozessdaten, die nicht Teil der Endabgabe des Design-Produkts sind.

11 Besondere Urheberrechte

11.1 Der Auftragnehmer hat das Recht auf Urhebernennung.

11.2 Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Werke ist unzulässig, solange nicht das Recht auf Bearbeitung schriftlich und gegen Honorar eingeräumt wurde.

11.3 Der Auftragnehmer hat sichergestellt, dass er alle notwendigen Rechte für die Daten, Designs und am geistigen Eigentum Dritter hat, damit er das Projekt lt. Angebot durchführen kann. Für etwaige diesbezügliche Forderungen Dritter hält der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos.

12 Freixemplare

12.1 Der Auftragnehmer darf das aufgrund seiner Leistung geschaffene Produkt und darauf bezogene Werbemittel veröffentlichen (unter Nennung der beteiligten Parteien) und zu seiner Eigenwerbung verwenden ohne besondere Einigung nach 6 Monaten ab Projektabschluss sofern keine weiteren Vereinbarungen getroffen wurden oder Geheimhaltungspflichten verletzt werden.

12.2 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor Inhalte welche nicht der Geheimhaltungspflicht unterliegen und nicht Teil einer Nutzungsvereinbarung sind jedoch im Rahmen des Projektes entstanden sind, unter Nennung des Auftraggebers, als Eigenwerbung publizieren zu dürfen.

13 Haftung

13.1 Das vom Auftragnehmer geschaffene Design-Produkt ist nach seinem Wissensstand eine eigenständige persönliche geistige Schöpfung. Eine über diese Erklärung hinausgehende Zusicherung für die Neuheit der dem Design-Produkt zugrundeliegenden Ideen kann nicht gegeben werden.

13.2 Die wirtschaftliche Verwertung des Design-Produkts geschieht auf Risiko des Auftraggebers.

13.3 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Änderungen, technische Komplikationen oder Ausfälle der zugrundeliegenden Leistungen Dritter die den Erhalt der Funktion oder Gestaltung des Design-Produkts beeinflussen.

13.4 Die Haftung des Auftragnehmers aus außervertraglichen, aber im Zusammenhang mit diesem Vertrag bestehenden Pflichten sowie aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, die für die Vertragsdurchführung nicht wesentlich sind, wird auf vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen beschränkt.

13.5 Der Auftragnehmer haftet für keine entgangenen Gewinne oder Umsätze durch technische Störungen.

14 Rücktritt

14.1 Heavy Detail ist berechtigt, vom Vertrag (auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung) zurückzutreten, wenn

—die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer zweiwöchigen Frist weiter verzögert wird;

—begründete Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind, und dieser auf Begehren von Heavy Detail weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit erbringt;

—über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;

—der Auftraggeber sonstige gesetzliche und/oder vertragliche Pflichten, insbesondere solche der Sicherung der Funktionsfähigkeit der von Heavy Detail angebotenen Dienste oder dem Schutz Dritter dienen, nicht erfüllt.

—bei Änderung der gesellschaftsrechtlichen Unternehmensstruktur des Auftraggebers durch Einbringung der Unternehmensanteile in ein anderes drittes Unternehmen (Fusion oder Übernahme)

14.2 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Heavy Detail sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte (Teil-)Leistungen vertragsmäßig abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde, sowie für von Heavy Detail erbrachte Vorbereitungshandlungen.

14.3 Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht von Heavy Detail zu verantworten sind, oder

tritt Heavy Detail berechtigt vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatzanspruch in Höhe des für Heavy Detail entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20 % des Nettoauftragswerts als vereinbart. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen.

15 Abwerbeklausel

15.1 Beide Vertragsparteien werden keine Anstrengungen unternehmen, Mitarbeiter des anderen Vertragsteils für eigene oder fremde Unternehmen abzuwerben oder durch Dritte abwerben zu lassen.

15.2 Für den Fall, dass innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages ein Mitarbeiter oder Subunternehmer von Heavy Detail in das Unternehmen des Auftraggebers oder ein Unternehmen, an dem der Auftraggeber mehrheitlich beteiligt ist, wechselt, wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe eines Bruttojahresbezugs der neuen Position, mindestens jedoch Eur 15.000,- (Euro fünfzehntausend) vereinbart, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

16 Salvatorische Klausel

16.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

16.2 Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und des Geschmacksmustergesetzes.

16.3 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung sowie eventuelle Vertragslücken durch eine Regelung zu ersetzen oder zu ergänzen, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Sinn der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.

17 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist Wien. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen (IPRG, EVÜ) und des UN-Kaufrechtes (CISG).